

Schützen Sie sich und andere!



Information für Gastronomiebetriebe



Aufgrund des Erlasses der Landes NRW wurden mit der Allgemeinverfügung der Stadt Sundern zur Eindämmung des Corona-Virus im Stadtgebiet Sundern vom **19.03.2020** weitere weitreichende Regelungen erlassen die in dieser Information für Sie erläutert werden.

Diese Maßnahmen sind notwendig, um die Infektionsketten des Corona-Virus zu unterbrechen und die Ausbreitung einzudämmen!

Alle Kneipen, Cafés, Eiscafés, Eisdielen, Restaurants, Speisegaststätten, Imbissbetriebe, Stehpizzerien, Schnellrestaurants und Verkaufswagen (Eiswagen, Grillhähnchen etc.) sind zu schließen.

Der Zugang zu Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen ist zu beschränken und nur unter strengen Auflagen (sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich) zu gestatten. Auflagen sind Besucherregistrierung mit Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), Reglementierung der Besucherzahl (pro Tisch eine Person), Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen.

„Essen auf Rädern“ ist weiterhin zulässig. (Unter „Essen auf Rädern“ versteht man die regelmäßige Lieferung fertig zubereiteter Mahlzeiten bis an die Wohnungstür des Kunden. Essen auf Rädern wird von sozialen Einrichtungen, Wohlfahrtsverbänden, Hilfsorganisationen und Privatunternehmen angeboten und ist vor allem auf die Bedürfnisse älterer oder hilfsbedürftiger Menschen zugeschnitten, die ihre Mahlzeiten nicht mehr selbständig zubereiten können oder wollen.)

Lieferdienste von Imbiss- und Gastronomiebetrieben, Caterer, „Pizza-Taxis“, „Döner-Taxis“, „Lieferando“ sind nicht zulässig! Im Gegensatz zu „Essen auf Rädern“ besteht hier kein fester und nachverfolgbarer Kundenstamm.

Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt. Dies gilt auch für Campingplätze.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Sundern <https://www.sundern.de/aktuelles/corona-virus/>

Vielen DANK für Ihr Verständnis!